RHEINGAU TAUNUS

GEBÜHREN Nr.

(ist von der unteren Jagdbehörde auszufüllen)

Jagdschein gültig von/bis:

-Untere Jagdbehörde-Tel.: 06124/510-433

Jagdscheinantrag@rheingau-taunus.de

Antrag auf Erteilung eines JAGDSCHEINES

3	9					
☐ 3 Jahres ☐ 1 Jah	res 🗌 Jugend	☐ 1 Jahres	- Falkner]3 Jahres -	Falkner	
☐ Tages - Jagdscheines für d	lie Zeit vom	t	ois		(14 Tage)	
NAME / Vorname / Geburt	sname:					
	Geburtsort:					
Beruf:	Staatsangehörigkeit:					
PLZ / Wohnort:	_Straße:					
Telefon -Nr.: / E-Mail:						
Jägerprüfung abgelegt am		in				
Jagdhaftpflichtversicherun (Gesellschaft und Versicherungs-Nr. eintra Jagdschein Nr.:	~					
Gebührenermäßigung au oder Sachkundiger eine	0	eit als bestätigt	er Jagdaufsehe	r/ Kreisjago	lberater	
Revier:	Revier: Hegegemeinschaft:					
Gebührenermäßigung für Forstdienstes, welche die vor geschlossen haben und in die Ausbildung befinden. (Bitte Dier	geschriebene Ausbild esem Beruf tätig sind,	ung für den gel für Personen d	nobenen oder hö ie sich in der da	öheren Forst	dienst ab-	
Zweitschrift:						
Der Jagdschein Nr.		oren gegange ch Diebstahl a	n bhandengekon	nmen		
Angaben über Jagdausü	bungsrecht gemäß	§ 11 Abs. 3 เ	ınd 7 BJG:			
☐ Ich bin Jagdpächter	☐ Ich bin Inh	aber eines ent	geltlichen Jago	derlaubniss	cheines	
Revierbezeichnung	Rechtsgrund	Gesamtgröße		Jagdausübu	ngsberechtig	
Gemeinde /Kreis, Revier Nr.	(Eigenjagd-, Allein-, Mit-, Unterpächter, entgeltliche Jagderlaubnis)	des Reviers ha	Fläche ha * 1)	VON Monat /Jahr	bis Monat / Jahr	
*1) Die Fläche geteilt durch die Anzahl der l	Mitpächter und entgeltlicher Jagde	erlaubnisscheininhaber,	unverpachtete Flächen	abziehen.		
lst gegen sie ein polizeiliches Erfolgte in den letzten 5 Jahre			ren anhängig?	☐ Ja [Nein	☐ Nein	
Wenn ja, aus welchen Grund:						
Ich versichere die Richtigkeit Mir sind keine Tatsachen bek Jagdschein zu versagen wäre	annt, die es rechtfertig	jen würden, da		' BJG (s. Rüd	ckseite) ein	
(ORT, DATUM)	—— (Un	(Unterschrift des/der Antragstellers/-in)				

Datenschutzinformation:

https://www.rheingau-taunus.de/datenschutz

§ 17 Bundesjagdgesetz Versagung des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

- 1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
- 2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
- 3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperr (§§18, 41 Abs. 2):
- 4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Die zuständige Behörde hat bei der nach § 48 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Waffengesetzes für die Ausführung des Waffengesetzes zuständigen Behörde (Waffenbehörde) eine Auskunft einzuholen, ob die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes gegeben sind. Die Waffenbehörde teilt der Jagdbehörde das Ergebnis der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung sowie tragende Gründe mit. Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

- 1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
- 2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
- **3.** Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
- 4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

- 1. Waffen oder Munition missbräuchliche oder leichtfertig verwenden werden;
- 2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
- 3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

- 1. a) wegen eines Verbrechens,
 - b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr.1 bis 3 rechtfertiat.
 - c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
 - **d)** wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

- wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
- 3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
- 4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.
- (5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.
- (6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.